

1.154.600 Dollar auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 und der Restbetrag, das heißt 1.934.999 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2002 entfallen;

14. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 31. März 2002 hinaus zu verlängern, den Betrag von 132 Millionen Dollar brutto (130.938.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2002 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in der Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 zu einem monatlichen Satz von 44 Millionen Dollar brutto (43.646.200 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.061.400 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2002 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 56/252

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/713/ Ziffer 6)<sup>86</sup>.

#### 56/252. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo<sup>87</sup> und des

entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>88</sup>,

*eingedenk* der Resolution 1258 (1999) des Sicherheitsrats vom 6. August 1999, mit der der Rat die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo einrichtete, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1376 (2001) vom 9. November 2001,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 sowie ihre danach verabschiedeten Resolutionen über die Finanzierung der Mission, zuletzt Resolution 55/275 vom 14. Juni 2001,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *verweist erneut* auf Ziffer 1 ihrer Resolution 55/275;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 15. November 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 152,6 Millionen US-Dollar, was bedauerlicherweise etwa 40 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge in voller Höhe und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

<sup>86</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>87</sup> A/56/660.

<sup>88</sup> A/56/688.

5. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislokierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>88</sup> *zu eigen* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

12. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Neunmonatszeitraums vom 1. Juli 2001 bis 31. März 2002 den zusätzlichen Betrag von 196.593.590 Dollar brutto (193.819.705 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 3.351.190 Dollar brutto (3.098.505 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, zusätzlich zu dem bereits für den Sonderhaushalt veranschlagten Betrag von 8.260.509 Dollar brutto (7.249.409 Dollar netto), dem bereits für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen veranschlagten Betrag von 862.915 Dollar brutto (774.893 Dollar netto) und dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/275 veranschlagten und veranlagten Betrag von 200 Millionen Dollar brutto (194.823.300 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001;

13. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 55/275 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 bereits veranlagten Betrags von 200 Millionen Dollar brutto (194.823.300 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 196.593.590 Dollar brutto (193.819.705 Dol-

lar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2002 entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung mit ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten und dabei den in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssel für die Jahre 2001 und 2002 zu berücksichtigen;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.773.885 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2002 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" auf ihrer sechsfundfingsten Tagung weiter zu behandeln.

## RESOLUTION 56/253

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736, Ziffer 35)<sup>89</sup>.

### 56/253. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

#### I

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987 und Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/233 vom 23. Dezember 2000,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999 und 55/234 vom 23. Dezember 2000,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Ziffern der Resolutionen 52/12 A vom 12. November 1997 und 52/12 B vom

<sup>89</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.